

SATZUNG

des

„Tennis-Club Eichenau e.V.“ (TCE)

Gegründet am 07. Mai 1977

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Tennis-Club Eichenau e.V.“ (TCE). Die Vereinsfarben sind weiß und grün. Der TCE hat seinen Sitz in Eichenau. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Fürstenfeldbruck eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

Der Verein will den Tennissport fördern und in diesem Rahmen Tennisanlagen mit Clubheim und Nebenräumen erstellen bzw. erhalten. Er will insbesondere im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit

- allen Bevölkerungsgruppen Zugang zum Tennissport ermöglichen,
- Kinder und Jugendliche möglichst frühzeitig an den Tennissport heranzuführen,
- seinen Mitgliedern ausreichende Spielplätze und Spielmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Mittel und etwaige Gewinne des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des „Bayerischen Tennisverbandes“ (BTV), im „Bayerischen Landessportverband“ (BLSV) und damit Mitglied des „Deutschen Tennisbundes“ (DTB).

§ 4 Geschäfts- und Vereinsjahr

Das Geschäfts- und Vereinsjahr beginnt am 01. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

§ 5 Leitlinien für die Vereinsführung

Um eine kontinuierliche Vereinspolitik zu gewährleisten, verpflichten sich alle entsprechend dieser Satzung für den Verein handelnden Organe und alle im Rahmen einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung handelnden Mitglieder, die folgenden Leitlinien zu beachten.

1. Bewahren einer gesunden wirtschaftlichen Basis mit einer angemessenen sparsamen Haushaltspolitik
2. Intensive Förderung der Jugendarbeit mit angemessener Beteiligung der Eltern als Basis für die sportliche Entwicklung des Vereins.
3. Intensive Förderung des Breitensports unter aktiver Beteiligung aller Mitglieder zur Stärkung der gesellschaftlichen Basis des Vereins.
4. Angemessene Förderung des Mannschaftssportes auf Basis der sportlichen Substanz innerhalb des Vereins.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

I. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Aufnahmeberechtigung

Mitglied des Vereins kann jeder werden, der sich in geordneten Verhältnissen befindet und über einen einwandfreien Leumund verfügt. Die Kapazität der zur Verfügung stehenden Tennisanlagen ist bei der Aufnahme von Mitgliedern zu berücksichtigen.

2. Aufnahme

- a) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet auf schriftlichen Antrag (Vordruck) eines Bewerbers der Vorstand.
- b) Jedes neu aufgenommene Mitglied erkennt durch die Beitritts-

erklärung die Satzung des Vereins, des Bayerischen Tennisverbandes (BTV) und des Deutschen Tennisbundes (DTB) sowie alle Anordnungen der Vorstandschaft und der übrigen Vereinsorgane als für sich verbindlich an.

- c) Mit der Bekanntgabe des Aufnahmebeschlusses werden Aufnahmegebühr, Beitrag und eine eventuell beschlossene Umlage im Abbuchungsverfahren fällig.
- d) Das neu aufgenommene Mitglied erwirbt zunächst nur eine vorläufige Mitgliedschaft, die auf sechs Monate befristet ist und jederzeit auch von Seiten des Mitgliedes widerrufen werden kann. In dieser Zeit ruhen das aktive und passive Wahlrecht.
- e) Der Anteil der Mitglieder, die nicht in Eichenau ansässig sind, darf 30 % der Gesamtmitgliederszahl nicht übersteigen.

Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Beirat der Gemeinde Ausnahmen zulassen.

II. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

1. Austritt

Der Austritt ist jederzeit zum Ende des Vereinsjahres möglich. Er ist dem Vorsitzenden spätestens bis 31. Dezember schriftlich mitzuteilen. Die Beitragspflicht bleibt jedoch bis zum Ende des Vereinsjahres bestehen. Der Vorstand kann in Einzelfällen von diesen Regelungen abweichen.

2. Vorübergehender Ausschluß

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung, Anordnungen der Vorstandschaft oder die Geschäftsordnung verstoßen, können nach vorheriger Abmahnung von der Vorstandschaft folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis in schriftlicher Form
- b) Im Wiederholungsfall zeitlich begrenztes Verbot der Teilnah-

me am allgemeinen Sportbetrieb oder eine Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört. Dem betreffenden Mitglied steht es frei den Beirat anzurufen.

3. Ausschluss

Der Ausschluss kann nur durch der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes und des Beirats beschlossen werden:

- a) Wenn sich das Vereinsmitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein angeschlossen ist, grob verletzt;
- b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung, die Spiel- oder Hausordnung des Vereins oder eines Verbandes, dem der Verein als Mitglied angehört;
- c) wenn trotz Mahnung bis zum Ablauf des Kalenderjahres die Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein nicht erfüllt sind.
- d) Der Ausschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen. Mit der Zustellung des Ausschlussbeschlusses erlöschen die Mitgliedschaftsrechte.

4. Pflichten des ausgeschiedenen Mitglieds

Durch Austritt oder Ausschluss wird die Pflicht eines Mitgliedes, seine bereits bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zu erfüllen, nicht berührt. Es verliert jedoch alle Mitgliedsrechte. Ein eventuell gültiger Mitgliedsausweis ist zurückzugeben.

§ 7 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein hat aktive, fördernde und Ehrenmitglieder.

1. Aktive Mitglieder

Die aktiven Mitglieder betreiben den Tennissport selbst im Rahmen des Vereins. Der Spielbetrieb wird durch eine Spiel- und Ranglistenordnung geregelt.

2. Fördernde Mitglieder

Die fördernden Mitglieder üben den Tennissport nicht aus. Sie fördern den Verein jedoch durch ihre Beiträge.

Auf Antrag des betroffenen Mitgliedes kann der Vorstand die Umwandlung der aktiven in eine fördernde Mitgliedschaft und umgekehrt beschließen, sowie einem fördernden Mitglied gestatten, als

Gast am Spielgeschehen, insbesondere an den Turnieren und Wettkämpfen teilzunehmen.

3. Ehrenmitglieder

Die Ehrenmitglieder sind Angehörige des Vereins, die sich um den Tennissport im allgemeinen oder den Verein in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Sie haben alle Rechte aktiver Mitglieder, sind jedoch von jeder Beitragszahlung befreit. Sie werden auf Vorschlag der Vorstandschaft durch die Mitgliederversammlung ernannt.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Rechte

1. Im Rahmen der Spiel- und Ranglistenordnung sowie der weiteren Anordnungen der Vorstandschaft und seiner Hilfsorgane stehen allen Mitgliedern die Einrichtungen des Vereins zur Verfügung. Sie sind berechtigt, an seinen Veranstaltungen teilzunehmen. Den fördernden Mitgliedern ist es allerdings nicht gestattet, den Tennissport in den Vereinsanlagen auszuüben (Ausnahmen s. § 7, 2)
2. Alle Mitglieder sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres stimm- und antragsberechtigt. Sie besitzen ferner das aktive und passive Wahlrecht. Das passive Wahlrecht ist jedoch beim 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, beim Schatzmeister und Beirat auf mindestens 21 Jahre alte Mitglieder beschränkt.

II Pflichten

1. Alle Mitglieder haben die Pflicht, die in der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen pünktlich zu bezahlen (Beitragsabbuchungsverfahren)
2. Die Mitglieder haben den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane Folge zu leisten.

§ 9 Beiträge, Aufnahmegebühr, Umlagen

Zur Deckung aller Kosten für die Erstellung, Pflege und Erhaltung der Tennisplatzanlage und des Clubheims werden **Beiträge** und zu Beginn der Mitgliedschaft eine einmalige **Aufnahmegebühr** erhoben, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung festgelegt werden.

Umlagen, die der Finanzierung von Sondervorhaben des Vereins dienen sollen, für die die Jahresbeiträge und Aufnahmegebühren nicht ausreichen, können erhoben werden, wenn dies die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit beschließt.

Der Vorstand kann bei nachgewiesenen finanziellen Schwierigkeiten von Mitgliedern die Zahlungsverpflichtungen ermäßigen, stunden oder erlassen.

§ 10 Organe des Vereins

Für den Verein wirken folgende Organe:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Beirat

§ 11 Mitgliederversammlung

Der Verein veranstaltet ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen.

I. Ordentliche Mitgliederversammlungen

Ordentliche Mitgliederversammlungen sind die Jahreshauptversammlung und alle diejenigen weiteren Mitgliederversammlungen, die während des Geschäftsjahres auf Beschluß der Jahreshauptversammlung oder einer ordentlichen Mitgliederversammlung abgehalten werden.

1. Die Jahreshauptversammlung findet jährlich möglichst kurzfristig nach Abschluß des Geschäftsjahres, in Ausnahmefällen bis zum 31. März statt. Die Mitglieder sind hierzu vom Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Feststellung der Anwesenden und Stimmberechtigten
 - b) Anerkennung der Niederschrift der Jahresberichte des Vorjahres
 - c) Jahresbericht des Vorstandes
 - d) Bericht des Beirates zur wirtschaftlichen Situation des Vereins
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Schatzmeisters
 - f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Vereinsjahr

- g) Festsetzung der Beiträge
 - h) Neuwahlen
 - i) Anträge und Verschiedenes
3. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind über das Postfach an den Vorstand des Vereins mindestens 8 Tage vorher schriftlich einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen.

II. Außerordentliche Mitglieder-versammlungen

Die außerordentliche Mitglieder-versammlung hat stattzufinden

1. wenn der Vorstand oder der Vorsitzende die Einberufung für erforderlich hält,
2. wenn mindestens 20 % der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der Gründe eine Einberufung verlangen,
3. wenn der Beirat oder der Beirat der Gemeinde unter Angabe der Gründe die Einberufung fordert.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe einzuberufen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung oder eine andere ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Auflösung des Vereins (§ 18) kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

III. Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat die in der Satzung vorgesehenen Aufgaben wahrzunehmen. Ihr sind weiter die Entscheidungen vorbehalten, die für den Verein von besonderer Bedeutung sind.

Sollten Satzungsänderungen beschlossen werden, müssen diese in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung genannt, die betroffenen Paragraphen aufgeführt und die beabsichtigte Neufassung im Wortlaut bekanntgegeben werden.

IV. Beschlußfassung

1. Leitung

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet.

2. Beschlussfähigkeit

Eine Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Satzungsänderungen des Vereins sind zur Beschlussnahme 2/3 aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins können nur im Beisein und mit Zustimmung des Beirats der Gemeinde rechtswirksam beschlossen werden.

3. Die Abstimmung erfolgt in der Regel in offener Wahl. Auf Antrag von mindestens 10 Mitgliedern ist in geheimer Wahl (durch Stimmzettel) die Entscheidung herbeizuführen.

4. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Der Beirat der Gemeinde kann sich vertreten lassen. Er hat bei Satzungsänderungen und bei der Auflösung des Vereins 34 % der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins.

5. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und der dort gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorsitzender
2. Vorsitzender
3. Vorsitzender

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei jedes Vorstandsmitglied allein vertretungsberechtigt ist. Die Geschäftsverteilung im Vorstand und die Vertretung im Innenverhältnis regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

§ 13 Wahl des Vorstandes

Die Vorstandsmitglieder werden in geheimer Wahl von einer Mitgliederversammlung zunächst für 2 Jahre gewählt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Die Amtszeit eines Mitgliedes verlängert sich

nach Ablauf der Wahlperiode automatisch um 1 Jahr, wenn nicht

- a) das jeweilige Mitglied eine Verlängerung ablehnt oder
- b) nach § 11 I.3 ein Antrag zur Jahreshauptversammlung eingeht, eine Neuwahl durchzuführen. Vorschläge können dann in der Jahreshauptversammlung eingebracht werden.

Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, so können die übrigen Mitglieder des Vorstandes durch Änderung der Geschäftsverteilung die Aufgaben des ausscheidenden Mitgliedes bis zur nächsten Mitgliederversammlung übernehmen. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, so ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die ein neues Vorstandsmitglied wählt. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode des zu ersetzenden Vorstandsmitgliedes.

§ 14 Geschäftsordnung

Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung, in der folgende Schwerpunkte zur Vereinsarbeit zu regeln sind:

- a) Die Geschäftsverteilung im Vorstand
- b) Die Berufung weiterer Mitglieder und Ausschüsse zur Vereinsarbeit
- c) Die Gestaltung des sportlichen Betriebes
- d) Richtlinien für den Mannschaftssport
- e) Richtlinien für die Jugendarbeit
- f) Richtlinien für den Breitensport
- g) Finanzrichtlinien

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag negativ zu entscheiden. Auf Antrag eines Mitgliedes ist der Antrag der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzutragen. Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich bekannt zu machen.

§ 15 Beirat

Der Beirat übt eine Controlling-Funktion zur Vereinspolitik aus und orientiert sich hierbei an den Leitlinien dieser Satzung. Insbesondere obliegt ihm die Überwachung der Leitlinie 1 zur Bewahrung einer

gesunden wirtschaftlichen Basis des Vereins. Als Basis für die Wahrnehmung seiner Aufgaben legt ihm der Vorstand jährlich rechtzeitig vor der Jahreshauptversammlung eine mittelfristige Finanzplanung und den Haushaltsvoranschlag für das kommende Vereinsjahr nach Resorts zur Abstimmung vor. Außerdem ist dem Beirat Einblick in alle Unterlagen der ordentlichen Buchhaltung zu gewähren.

Auf Basis dieser Unterlagen berät der Beirat den Vorstand und erstattet der Jahreshauptversammlung Bericht. Soweit der Vorstand den Rat des Beirates nicht befolgt, ist der Beirat verpflichtet, die Jahreshauptversammlung davon zu informieren. Er ist in diesem Fall berechtigt, der Jahreshauptversammlung eigene Vorschläge zur Gestaltung der wirtschaftlichen Verhältnisse zu unterbreiten.

Der Beirat besteht aus 5 Vereinsmitgliedern und einem Beirat der Gemeinde. Die Beiratsmitglieder des Vereins werden von der Mitgliederversammlung gewählt, der Beirat der Gemeinde wird vom Gemeinderat bestimmt.

Wahldauer und Wahlverfahren der Vereinsmitglieder im Beirat entsprechen den Regelungen für den Vorstand. Geheime Wahl ist nur auf Antrag aus der Mitgliederversammlung erforderlich. Die Sitzung vor der Jahreshauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden des Vereins einberufen und geleitet. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. Der Beirat trifft erforderliche Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 16 Kassenprüfer

Bei der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Kassenprüfer auf zwei Jahre gewählt. Sie haben mindestens einmal im Jahr, am Ende des Vereinsjahres, die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu überprüfen und der Mitgliedschaft hierüber zu berichten.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Vorstand und weitere Mitglieder, die Vereinsaufgaben wahrnehmen, haften nur für grobe Fahrlässigkeit. Der Verein, seine Vorstandsmitglieder und die weiteren Personen, die Vereinsaufgaben wahrnehmen, haften nicht für Unfäl-

le oder Diebstähle auf der Vereinsanlage.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung den Mitgliedern die Vereinsauflösung angekündigt wurde.
2. Der Beschluss bedarf einer 2/3 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Ist die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht anwesend, so ist eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschließt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten im Benehmen mit dem Finanzamt Fürstenfeldbruck an die Gemeinde Eichenau, die es ausschließlich und unmittelbar für die sportliche Förderung der Jugend verwenden muss. Diese Vermögensbindung gilt auch bei Aufhebung des Vereins.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige Änderungen dieser Satzung, die anlässlich ihrer Eintragung vom Registergericht verlangt werden, verbindlich festzulegen. Entsprechendes gilt, falls die zuständige Finanzbehörde Änderungen aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit verlangt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und dessen Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt die Finanzbehörde Einwendungen aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 10. März 1998 beschlossen. Sie ist mit der Eintragung in das Vereinsregister vom 10.11.1998 in Kraft getreten.